

Sitzung vom 24. September 2020

Beschl. Nr. **75/20**

S1.S2.3.2 Einzelne Schulen, Stufen und Klassen
Musikschule; Fortführung Instrumental- im Regelunterricht 2021/22

Ausgangslage

Mit Beschluss 18/19 vom 21. März 2019 beauftragte die Schulpflege Adliswil die Schulleitungen der Musikschule und der Schule Werd mit der Umsetzung und der internen Kommunikation des freiwilligen Pilotprojekts Instrumental- im Regelunterricht an der Schule Werd fürs Schuljahr 2019/20.

Die Anmeldequoten von 84% (1. Semester, Schuljahr 2019/20) respektive 92% (2. Semester, Schuljahr 2019/20) der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler zeigen die ausnehmend hohe Akzeptanz dieses Projekts – Selbst, wenn die Instrumentallektion in anderen Fächern als Musik stattfand. Die Evaluation mit Befragung der Eltern/Erziehungsberechtigten, Instrumental- und Klassenlehrpersonen am Ende des 1. Semesters konstatieren eine vollumfängliche Zufriedenheit aller Beteiligten. Auch auf Seiten der Adliswiler Behörden stösst das Projekt auf breite Zustimmung und Anerkennung. Es ist bezeichnend für den Erfolg des Projekts, dass seitens der Beteiligten in der Evaluation nicht ein einziges Mal bemängelt wurde, Schülerinnen und Schüler im Projekt hätten Mühe wegen verpasstem oder aufzuarbeitendem Schulstoff.

Zwischen April 2019 und Juni 2020 erfolgten Korrespondenz, Gespräche und Konferenzen zwischen dem Ressort Bildung der Stadt Adliswil und dem Volksschulamt Zürich, welche sich primär auf § 29a Volksschulverordnung (VSV) beziehen. Im Februar erliess das Volksschulamt anlässlich eines Gesprächs die Massnahme, das Pilotprojekt «Instrumental- im Regelunterricht» per Ende Schuljahr 2019/20 einzustellen. Dies wurde vom Musikschulleiter allen beteiligten Personengruppen kommuniziert und das Projekt vorerst fürs Schuljahr 2020/21 sistiert.

Zentrale Argumente der Massnahme seitens Volksschulamt sind hierfür:

1. Der Instrumental- im Regelunterricht entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Regelunterricht gemäss Lehrplan und Lektionentafel zu besuchen.
2. Dispensationen dürfen nur für Fächer aus dem Lehrplan gewährt werden.
3. Der Unterricht an der Volksschule muss kostenlos sein, was beim Instrumentalunterricht nicht gewährt ist.

Die vom Ressort Bildung der Stadt Adliswil beauftragte Anwaltskanzlei forderte mit Schreiben vom 08. Juni 2020 eine anfechtbare Verfügung vom Volksschulamt, welche am 22. Juni 2020 ausweichend beantwortet wurde, da sich das Volksschulamt erst dann mit der Befassung der verbindlichen juristischen Ebene befassen muss, wenn es durch die Schulpflege

Adliswil mit einem ordentlichen Beschluss zur dauerhaften Umsetzung des Projekts zur Prüfung und Begründung eventueller aufsichtsrechtlicher Schritte forciert wird.

Erwägungen

1. Der Instrumental- im Regelunterricht entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. SuS sind verpflichtet, den Regelunterricht gemäss Lehrplan und Lektionentafel zu besuchen.

§ 29a gewährt den Gemeinden die Kompetenz, Schülerinnen und Schüler vom Regelunterricht zu dispensieren.

Das VSA zitiert in der Korrespondenz mehrmals schriftlich § 29a VSV, diesen jedoch abweichend vom Originaltext

- «§ 29a erfolgt zugunsten des Unterrichts in einem anderen Fach gemäss Lehrplan.»
- «Dispensationen erfolgen grundsätzlich zugunsten eines anderen Fachs aus dem Lehrplan.»
- «§ 29 a Abs. 2 spricht von anderen Fächern oder anderen Lerninhalten des Lehrplanes. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist ganz klar die Entlastung eines überforderten Schülers zugunsten von Lerninhalten in Kernfächern. Der Instrumentalunterricht gehört nicht zum Lehrplan bzw. der Lektionentafel.»

Der Lehrplan wird in § 29a VSV im Original jedoch explizit nicht erwähnt, auch keine Überforderung von SuS, wie auch keine Kernfächer – Hingegen aufgeführt ist, dass auch andere Lerninhalte als Dispensationsgrund gelten.

Originaltext aus der Volksschulverordnung:

§29 a. ¹Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

²Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

³Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von § 33 Abs. 2 und 3 voraus.

2. Dispensationen dürfen nur für Fächer aus dem Lehrplan gewährt werden.

Musik ist im Fächerkanon der Volksschule und insbesondere im Lehrplan 21 prominent ausgeführt. Problematisch entwickelt sich indessen, dass sich ein zunehmender Mangel an solid ausgebildeten Lehrpersonen an der Volksschule zeigt, da die PHZH Musik nur noch als fakultatives Fach anbietet. Der Instrumentalunterricht unterstützt die Schülerinnen und Schüler mit professionell ausgebildete Musiklehrpersonen, dieses fortschreitende und kulturell bedenkliche Manko zu kompensieren.

3. Der Unterricht an der Volksschule muss kostenlos sein, was beim Instrumentalunterricht nicht gewährt ist.

Im Sektor Sport können Schülerinnen und Schüler bis zu sieben Lektionen Dispensation vom Regelunterricht beziehen. Es ist vermessen aufzuführen, dass Solches für die Eltern

kostenlos ist, müssen diese doch von Club- und Verbandsbeiträgen bis zu Trainerhonorare bezahlen.

Eine anfechtbare Verfügung ist somit mit folgendem Beschluss vom VSA zeitnah und auch öffentlichkeitswirksam zu erwirken, um die Causa juristisch zu begutachten.

Auf Antrag des Abteilungsleiters Schulbetrieb Pädagogik a.i. und des Leiters Musikschule fasst die Schulpflege, gestützt auf §29 a und §33 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich sowie Art. 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Schulpflege der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Instrumental- im Regelunterricht wird per Schuljahr 2021/22 allen Schülerinnen und Schüler der Primarschule Adliswil zugänglich gemacht, sofern die jeweiligen Schulhäuser über die nötige Infrastruktur verfügen. Diese Schülerinnen und Schüler können nach vorgängiger Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten und Beurteilung durch Schulleitungen und Klassenlehrpersonen den Instrumentalunterricht im Schuljahr während des Regelunterrichts besuchen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Der Leiter der Musikschule wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Schulpflege Langnau a.A.
 - 4.2 Aufsichtsorgan Musikschule
 - 4.3 Stadtschreiber.
 - 4.4 Ressortleiter Bildung
 - 4.5 Abteilungs- und Schulleitende

Stadt Adliswil
Schulpflege

Dr.
Markus Bürgi
Ressortvorsteher Bildung / Schulpräsident

Jann Gruber
Ressortleiter Bildung